

**Vergütung für Lehraufträge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen sowie an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in wissenschaftlichen Fächern**

RdErl. d. MWK v. 27. 12. 1983 — Z 42 — 03 435/3.6

— GültL 93/18 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:**

- a) RdErl. vom 19. 6. 1972 (Nds. MBl. S. 930)  
 b) RdErl. vom 25. 3. 1977 (Nds. MBl. S. 354)  
 c) RdErl. vom 5. 3. 1974 (Nds. MBl. S. 419)  
 d) RdErl. vom 18. 5. 1977 (Nds. MBl. S. 587)  
 e) RdErl. vom 26. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1272),  
 geändert durch RdErl. vom 25. 5. 1983 (Nds. MBl. S. 595)  
 — GültL 26/181, 192, 229, 234; 93/15, 17 —

**1. Allgemeines**

Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen), abgegolten.

**2. Höhe der Vergütung**

**2.1 Lehraufträge an wissenschaftlichen Hochschulen**

- 2.1.1 Lehrbeauftragte mit Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes erhalten 30 DM  
 und Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben eines Professors erhalten 45 DM je Einzelstunde.

- 2.1.2 Hat der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung oder ist er mit einer besonderen Belastung verbunden, kann dem Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung von bis zu 68 DM gezahlt werden.

- 2.1.3 Die Vergütung der Ärzte, die an der Ausbildung der Studierenden der Medizin an den Lehrkrankenhäusern (§ 118 NHG) beteiligt sind, wird durch besonderen Erlaß geregelt.

**2.2 Lehraufträge an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen**

Für Lehraufträge, die an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in wissenschaftlichen Fächern wahrgenommen werden, gilt Nr. 2.1 entsprechend.

**2.3 Lehraufträge an Fachhochschulen**

- 2.3.1 Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben eines Professors erhalten 38 DM je Einzelstunde

- 2.3.2 Hat der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung oder ist er mit einer besonderen Belastung verbunden, kann dem Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung von bis zu 48 DM gezahlt werden.

**2.4 Besondere Regelung für erhöhte Vergütungen**

Vergütungen nach den Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur im Rahmen verfügbarer Ausgaben gezahlt werden. Sie dürfen insgesamt 5 v. H. der Ausgabeansätze bei Titel 427 23 nicht überschreiten.

Es sind nur Einzelstundensätze zulässig, bei denen die Sätze nach den Nrn. 2.1.1 und 2.3.1 um durch die Zahl 5 teilbare DM-Beträge

erhöht werden; dies gilt nicht, wenn der Höchstbetrag nach Nr. 2.1.2 gezahlt werden soll.

**3. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren**

**3.1 Vergütung**

Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluß der Tätigkeit, spätestens zum Schluß des Semesters, berechnet. Der Lehrbeauftragte hat hierfür die erteilten Einzelstunden monatlich nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Dekan des zuständigen Fachbereichs sachlich und rechnerisch festzustellen. Ist der Lehrbeauftragte nicht einem Fachbereich, sondern einer Betriebseinheit oder wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet, ist der Nachweis von dem Leiter dieser Einrichtung festzustellen. An der Hochschule für Musik und Theater Hannover erfolgt die Feststellung durch den Leiter der Hochschule. Die Hochschule ist für die unverzügliche Übersendung des Nachweises an die zahlungsanordnende Dienststelle verantwortlich.

**3.2 Abschläge**

Der Lehrbeauftragte, dem ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wurde, erhält Abschläge auf die voraussichtlich für das Semester zu erwartende Vergütung. Jeweils ein Siebtel der voraussichtlich für ein Semester zu zahlenden Gesamtvergütung wird zum 15. eines jeden Monats im Semester als Abschlag gezahlt. Die Zahlung des letzten Teilbetrages erfolgt, nachdem der Lehrbeauftragte die von ihm erteilten Einzelstunden nachgewiesen hat. Ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden sind mit der letzten Zahlung zu verrechnen. Übersteigt der Betrag der zuviel gezahlten Vergütung den Restbetrag, ist die Differenz zurückzuzahlen oder ggf. mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge ist von der zahlungsanordnenden Dienststelle zu überwachen. Sie hat ggf. Abschläge für ein neues Semester einzustellen, sofern ihr der Nachweis über die erteilten Einzelstunden 3 Monate nach Beendigung des Semesters noch nicht vorliegt. In der Auszahlungsanordnung über die Abrechnung der Abschläge (letzte Zahlung) hat sie zu bescheinigen, daß alle im betroffenen Semester geleisteten Abschläge abgerechnet wurden.

**3.3 Vordrucke**

Sofern die Vergütung mit Hilfe der Bezüge-ADV-Verfahren des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes zahlbar gemacht wird, kann das Amt die Verwendung bestimmter Vordrucke für den in Nr. 3.1 genannten Nachweis festlegen.

**4. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 1984 an den wissenschaftlichen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und am 1. 3. 1984 an den Fachhochschulen in Kraft. Gleichzeitig werden Nr. 1.1 Buchst. a des Bezugserrlasses zu a und die Bezugserrlasse zu b bis d aufgehoben.

An die Hochschulen,  
das Niedersächsische Landesverwaltungsamt.

— Nds. MBl. Nr. 11/1984 S. 215

Vereinbarung über den Austausch von Studierenden und Lehrenden zwischen der Universität Oldenburg (UO) und der University of South Dakota (USD).

**A) Allgemeines**

Das Austauschprogramm beginnt im Herbst 1983 und läuft zunächst auf unbefristete Dauer. Die Teilnehmer an dem Austauschprogramm (sowohl Studierende als auch Lehrende) werden in der Regel jeweils ein ganzes akademisches Jahr an der Gastuniversität verbringen (Dauer eines akademischen Jahres: USD: Anfang September bis Ende Mai/UO: Anfang Oktober bis Anfang Juli). Pro Jahr sollen für jede Universität höchstens etwa 2-3 Lehrende und bis zu 20 Studierende an dem Austauschprogramm teilnehmen, wobei diese Größenordnungen erst allmählich erreicht werden dürften. Es können sich Studierende und Lehrende aller Fachrichtungen (mit Ausnahme der Medical School und der Law School der USD) an dem Austauschprogramm beteiligen.

Das hauptsächliche Ziel des Austauschprogramms besteht darin, den Teilnehmern ein breites Spektrum von (fach-)wissenschaftlichen, sprachlichen und landeskundlich-kulturellen Lernmöglichkeiten und Erfahrungen zu bieten.

Für die den Teilnehmern im Zusammenhang des Austauschprogramms entstehenden Kosten (Reise-, Lebenshaltungskosten) können zur Zeit weder von der USD noch von der UO irgendwelche Zuschüsse gewährt werden. Es wird also wesentlich darauf ankommen, das Austauschprogramm so zu gestalten, daß insbesondere für Studierende, aber auch für Lehrende, die daran teilnehmen, möglichst wenig zusätzliche Kosten entstehen.

Versicherungs- und haftungsrechtlich sind die Teilnehmer des Austauschprogramms wie Lehrende bzw. Studierende der Gastuniversität gestellt.

**B) Besondere Regelungen für den Studentenaustausch**

- 1) Die Bewerbung um Teilnahme an dem Austauschprogramm setzt in der Regel die Immatrikulation an einer der beiden Universitäten voraus. Die Teilnehmer/innen werden jeweils von ihrer Heimatuniversität ausgewählt. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.
- 2) Für jeden Durchgang des Austauschprogramms sollen von jeder der beiden Universitäten in etwa die gleiche Anzahl von Studierenden ausgewählt werden.
- 3) Die Reise- und Lebenshaltungskosten müssen von den Teilnehmer/innen selbst getragen werden. Beide Universitäten werden den an dem Austauschprogramm teilnehmenden Studierenden jedoch bei der Beschaffung von Wohnmöglichkeiten (entweder in Studentenwohnheimen oder in Privatzimmern) behilflich sein. (N.B. Die Lebenshaltungskosten für Studierende der USD und der UO sind zur Zeit etwa gleich hoch).